

# WAS WILL DIE INITIATIVE?



## VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT STEUERGELDERN!

Mit der heutigen Regelung erhalten Regierungsräte nach ihrem Rücktritt während bis zu zehn Jahren hohe Abgangsentschädigungen [Ruhegehaltszahlungen]. Steuerfinanzierte goldene Fallschirme sind gegenüber der Bevölkerung nicht zu verantworten! Deshalb fordern wir eine Beschränkung der Ruhegehaltszahlungen auf maximal drei Jahre.

## GLAUBWÜRDIGKEIT STÄRKEN!

Die Bevölkerung versteht nach den diversen Abgeltungsskandalen nicht, dass Exekutivpolitiker bis zu zehn Jahren ohne Gegenleistung Geld erhalten sollen. Diese Regelung ohne Augenmass gefährdet die Glaubwürdigkeit der Politik.

## TRANSPARENZ SCHAFFEN!

Eine Magistratsperson soll einen kompetitiven Lohn erhalten. Dieser soll während der Dienstzeit ausbezahlt werden und nicht versteckt über Ruhegehälter.

## BEISPIEL

Wird eine Person im Alter von 43 Jahren Regierungsrat und scheidet mit 55 aus dem Amt, erhält sie während zehn Jahren ein Ruhegehalt von CHF 160 000 pro Jahr. Weshalb CHF 1.6 Mio. Abgangsentschädigung zahlen?

Weitere Informationen und Unterschriftenbogen unter [www.ruhegehalt.ch](http://www.ruhegehalt.ch)

Hier falten und ab in den nächsten Briefkasten!

## MACHEN SIE MIT:

Bitte senden Sie mir ..... [Anzahl] Unterschriftenbogen

Ich bin bereit, aktiv mitzuhelfen. Kontaktieren Sie mich!

Vorname:

.....

Name:

.....

Strasse:

.....

PLZ / Ort:

.....

E-Mail:

.....



# B

Nicht frankieren  
Ne pas affranchir  
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta  
Envoi commercial-réponse



**Komitee kantonale Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern!»  
c/o Grünliberale Partei Basel-Stadt  
Postfach 631  
4001 Basel**

grünliberale

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf §47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (Fassung gemäss Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2014) ist wie folgt zu ändern:

### Lohngesetz

#### § 24d. Ruhegehalt für Magistratspersonen

<sup>1</sup> Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht **ab dem vollendeten vierten Amtsjahr ein Anspruch auf ein Ruhegehalt.**

<sup>2</sup> Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht

- bei Ausscheiden nach Vollendung des vierten und vor Vollendung des achten Amtsjahres längstens für zwölf Monate,
- bei Ausscheiden nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 24 Monate und
- bei Ausscheiden nach Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 36 Monate.

**Der Anspruch endet in jedem Fall am Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters oder mit Beginn des**

### Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.

<sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt 65% des zum Zeitpunkt des Amtrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.

<sup>4</sup> Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.

<sup>5</sup> Für diejenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen **bereits in ihr Amt gewählt sind oder** ein Anrecht auf ein Ruhegehalt haben, gelten die bisherigen Regelungen bezüglich Ruhegehalt **weiter, sofern diese gegenüber den neuen Regelungen vorteilhafter sind.**

<sup>6</sup> Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurück gefordert. Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100% wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.



Hier falten und ab in den nächsten Briefkasten!

Politische Gemeinde:  Basel  Riehen  Bettingen

Bitte Name und Adresse deutlich in Blockschrift und vollständig ausfüllen

	Name	Vorname	Geb. Datum			Adresse	Unterschrift	leer lassen
			Tg.	Mt.	Jahr			
1								
2								
3								
4								
5								

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 beziehungsweise 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§12 Abs. 1 IRG).

Mitglieder des Initiativkomitees:

David Wüest-Rudin, Emmanuel Ullmann, Aeneas Wanner, Katja Christ-Rudin, Martina Bernasconi, Dieter Werthemann, Tobias Christ, Dieter Burkhard und Johannes Vontobel.

**Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen bis am 1. September 2016 einsenden an:**

Komitee kantonale Volksinitiative  
«Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern!»  
**c/o Grünliberale Partei Basel-Stadt**  
**Postfach 631, 4001 Basel**

- Publikation im Kantonsblatt vom 7. März 2015.
- Ablauf der Sammelfrist am 7. September 2016.